

Versuche, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorien 1 und 2 oder sehr giftige Gefahrstoffe freigesetzt werden (siehe Ziffer III – 13.3 Liste der gefährlichen Stoffe), sind im Abzug durchzuführen.

Siehe Ziffer I – 3.4.2 Ersatzstoffverpflichtung.

- I - 3.4.4 Hinsichtlich der in § 19 Abs. 5 GefStoffV vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung siehe Ziffer I – 3.11 Persönliche Schutzausrüstung.

### **I - 3.5 Betriebsanweisung und Unterweisung**

#### **I - 3.5.1 Allgemeine Anforderungen**

„Der Arbeitgeber hat eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.“

(§ 20 Abs. 1 GefStoffV)

„Arbeitnehmer, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.“

(§ 20 Abs. 2 GefStoffV)

#### **I - 3.5.2 Lehrer und technische Assistenten**

Eine allgemeine Betriebsanweisung für die Hand des Lehrers und technischen Assistenten besteht aus dieser Sicherheitsrichtlinie sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Hinweisen des jeweiligen Landes.

Die Unterweisung der Lehrer, die mit Gefahrstoffen umgehen, ist durch den Schulleiter zu veranlassen. Aspekte des sicheren Umgangs und der sachgerechten Entsorgung von Gefahrstoffen sind anhand der vorgenannten Unterlagen einmal jährlich auf einer Fach-/ Lehrerkonferenz zu besprechen.

#### **I - 3.5.3 Schüler**

Zu Beginn des naturwissenschaftlichen Unterrichts bzw. des Unterrichts in Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst ist dem Schüler eine allgemeine Betriebsanweisung (z.B. Labor-/Werkstattordnung) zur Kenntnis zu geben, in der die möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind. In der Betriebsanweisung sind auch die Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Die Schüler sind durch den Lehrer anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Über die erfolgte Unterweisung ist ein schriftlicher Vermerk (z.B. Eintrag ins Klassenbuch/Kursbuch) anzufertigen. Die Unterweisung ist in jedem Schuljahr zu wiederholen.

Zum Umgang mit Gefahrstoffen

siehe Ziffer III – 2.2. Muster-Betriebsanweisung für Schüler.

Bevor Schüler mit Gefahrstoffen umgehen, hat der Lehrer gezielte Anweisungen zu den bei diesem Versuch/Arbeitsverfahren eingesetzten Gefahrstoffen, deren sicherer Handhabung und Entsorgung zu geben. Dies kann schriftlich (z.B. Versuchsblatt) oder durch andere geeignete Methoden erfolgen.

#### I - 3.5.4 Besondere Regelungen für gebärfähige Frauen

Lehrerinnen und Schülerinnen sind zusätzlich über die für Frauen für werdende und stillende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen durch den Schulleiter bzw. den Lehrer in geeigneter Form zu unterweisen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Schwangere in Schulen krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt werden dürfen.

#### I - 3.5.5 Hausmeister, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal

Jeder Lehrer hat dafür zu sorgen, dass das o.g. Personal in den Fachräumen ohne Gefährdung durch Gefahrstoffe, Chemikalienreste oder Experimentieranordnungen arbeiten kann.

Das Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal ist in geeigneter Weise über die von den Gefahrstoffen in der Schule ausgehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch den zuständigen Arbeitgeber<sup>1</sup> schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Siehe Ziffer III – 2.3 Musterbetriebsanweisung für Hausmeister, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal.

### **I - 3.6 Hygienische Maßnahmen**

#### I - 3.6.1 In Unterrichtsräumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschminkt oder geschnupft werden.

Hiermit soll eine unbeabsichtigte Aufnahme von Gefahrstoffen in den Körper sowie das Entstehen von Bränden verhindert werden.

#### I - 3.6.2 In Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird (z.B. Chemiefachräume), muss ein Waschbecken mit Handbrause (Kaltwasseranschluss<sup>2</sup>), Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden sein.

Die Handbrause ist auch zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich, z.B. bei Augenverätzungen, Kontamination mit Gefahrstoffen, Kleiderbränden.

Die in § 22 Abs. 3 GefStoffV geforderten Waschräume mit Duschen sowie Räume mit getrennter Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßen- und Arbeitskleidung sind im Schulbereich nicht erforderlich.

#### I - 3.6.3 Zum Pipettieren sind geeignete Pipettierhilfen bereitzustellen und zu benutzen.

Pipettieren mit dem Mund ist verboten.

#### I - 3.6.4 Verschüttete Gefahrstoffe, wie z.B. Quecksilber und Brom, sind sofort mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufzunehmen.

<sup>1</sup> Zuständiger Arbeitgeber ist i.d.R. der Schulträger oder die Reinigungs- bzw. Instandhaltungsfirma. Der Schulleiter beteiligt sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht an der Erstellung der Betriebsanweisung. In diesem Zusammenhang ist die Fremdfirma auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

<sup>2</sup> Bei der Verwendung von warmem Wasser besteht die Gefahr erhöhter Hautpermeabilität.